

Satzung der BUNDjugend NRW

Beschlossen auf der Landesjugendversammlung der BUNDjugend NRW am 17. März 2012 in Bielefeld-Ummeln und der Landesdelegiertenversammlung des BUND NRW am 22. April 2012, zuletzt geändert bei der Landesjugendversammlung am 25. April 2021

§ 1 Name und Sitz der BUNDjugend NRW

(1) Die BUNDjugend NRW ist die Kinder- und Jugendorganisation im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (BUND NRW), sie ist selbstständig und eigenverantwortlich tätig.

(2) Die BUNDjugend NRW e. V. hat ihren Sitz in Soest. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.

§ 2 Aufgaben, Ziele & Aktivitäten

(1) Zweck der BUNDjugend NRW e. V. sind Schutz und Pflege von Natur und Umwelt sowie die Förderung der Jugendarbeit.

(2) Als Kinder- und Jugendorganisation im BUND NRW e. V. wirkt die BUNDjugend NRW e. V. im Sinne der in der Satzung des BUND NRW e.V. aufgeführten Ziele. Die BUNDjugend NRW e. V. gibt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Gelegenheiten, sich zu organisieren, ihre Interessen zu vertreten und im Sinn der Ziele des Verbands aktiv zu werden. Sie macht es sich zur Aufgabe, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutz heranzuführen.

(3) Ziele der BUNDjugend NRW e. V. sind insbesondere

- a) die Förderung der Selbstorganisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere für ein Engagement im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.
- b) die Förderung der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu selbständigen Persönlichkeiten und kritischen Bürger*innen.
- c) die Förderung von Gemeinschaftssinn, sozialem Zusammenleben und Selbstorganisation in Kinder-, Jugend- und Projektgruppen.
- d) die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Natur und Umwelt im schulischen und außerschulischen Bereich.
- e) Förderung der Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung als allgemeine Bildungsziele.
- f) eine kritische Auseinandersetzung mit den ökologischen und sozialen Folgen der Globalisierung.
- g) die Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für das Leben von Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt.
- h) das Abwehren von Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der Natur, des Naturhaushaltes, sowie naturlandschafts- und umweltfeindliche Planungen.
- i) sich gegen lebensbedrohende Techniken zu wenden.
- j) die Information und Weiterbildung zu den Fragen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Kinder- und Jugendarbeit.
- k) die Gewinnung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Multiplikator*innen für ein Engagement im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.
- l) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Gedanken des Natur- und Umweltschutzes.
- m) die Förderung einer vielfältigen Gesellschaft des gegenseitigen Respekts und des Miteinanders.

- (4) Die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
- a) die Förderung und Unterstützung engagierter Kinder und Jugendlicher.
 - b) die Unterstützung, Beratung und Koordinierung von Kinder- und Jugendgruppen, Projekt- und Arbeitsgruppen.
 - c) die Motivation von Jugendlichen und Kindern zu selbständigen Aktivitäten im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.
 - d) die Veranstaltung, Bekanntmachung und Finanzierung von Freizeiten, Camps, Workshops, Seminaren und Kongressen für Kinder, Jugendliche und Multiplikator*innen.
 - e) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
 - f) die Mitwirkung bei Planungen und Gesetzgebungsvorhaben, die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie die Belange der jungen Generation berühren.
 - g) die Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
 - h) die Herausgabe von Veröffentlichungen über Natur- und Lebensschutz, Klimaschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz und die Haltungen von Kindern und Jugendlichen.
 - i) die Organisation von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen besonders für die Jugend.
 - j) aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - k) die Schaffung und Zurverfügungstellung von Raum für Kinder- und Jugendarbeit.
 - l) Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Bildungsstätten, Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen etc.
 - m) die Zusammenarbeit mit Verbänden, Initiativen und Gruppen, die ganz oder teilweise gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 - n) die Förderung und Realisierung aktiven und gewaltfreien Widerstands gegen die Zerstörung von Natur und Umwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die BUNDjugend NRW e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die BUNDjugend NRW e. V. steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.
- (3) Die BUNDjugend NRW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BUNDjugend NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder der BUNDjugend NRW e. V. sind die Mitglieder des BUND NRW, die
- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) eine Kindergruppe leiten.
- (2) Die BUNDjugend NRW e. V. erhebt keinen eigenen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag für die BUNDjugend NRW e. V. ist im Mitgliedsbeitrag des BUND NRW e. V. enthalten.

- (3) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt
 - Tod
 - Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 4)
 - Ausschluss (Abs. 5)

(4) Für die Streichung aus der Mitgliederliste gelten die Regelungen des Bundesverbands des BUND.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele des Vereins verstößt, durch Mehrheitsbeschluss aus der BUNDjugend NRW e. V. ausschließen. Dem/der Betroffenen ist vorher innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben und wird mit dem Tag der Zustellung wirksam.

§ 5 Aktive

(1) Aktive der BUNDjugend NRW sind Mitstreiter*innen, die sich durch aktive Mitarbeit auf gewisse Dauer angelegt in einer der Gruppen nach § 11 bis 14 für die Ziele des Vereins engagieren, sofern er*sie

- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- b) dort als Teamer*in, Gruppenleiter*in oder in anderer leitender Funktion tätig ist.

(2) Die Aufnahme neuer Aktiver und deren Austrag bei Einstellung der Mitarbeit erfolgt durch die Gruppen bzw. deren Leitung. Aktive erhalten den Zugang zu den jeweiligen Kommunikationswegen und Organisationsstrukturen der Gruppen.

(3) Der Vorstand kann einen Aktiven, der sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele der BUNDjugend verstößt, durch Mehrheitsbeschluss ausschließen. Dem/der Betroffenen ist vorher innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben und wird mit dem Tag der Zustellung wirksam.

(4) Im Rahmen der Satzung haben die Aktiven den Mitgliedern gleiche Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte im Verband.

§ 6 Organe und Gliederungen

(1) Organe der BUNDjugend NRW sind

- a) die Landesjugendversammlung,
- b) der Vorstand
- c) gegebenenfalls ein*e oder mehrere besondere Verteter*innen

(2) Gliederungen der BUNDjugend NRW sind

- a) Projekt- und Arbeitsgruppen
- b) lokale Gruppen (Kinder- und Jugendgruppen)

(3) Die BUNDjugend strebt eine diskriminierungsfreie und diversitätsbewusste Besetzung von Ämtern an.

§ 7 Landesjugendversammlung

(1) Die Landesjugendversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend NRW e. V.. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Landesjugendversammlung hat folgende Aufgaben. Sie

a) legt die Grundzüge der Arbeit der BUNDjugend NRW e. V. fest und fasst hierzu entsprechende Beschlüsse,

b) nimmt mit Resolutionen für die BUNDjugend NRW e. V. politische Stellung,

c) nimmt den Jahresbericht von Vorstand und Geschäftsstelle entgegen

d) nimmt den Haushaltsabschluss und den Bericht der Kassenprüfer*innen entgegen,

e) genehmigt den Haushaltsplan der BUNDjugend NRW e. V.

f) beschließt Änderungen der Satzung der BUNDjugend NRW e. V., sofern der Vorstand nicht dazu berechtigt ist,

g) beschließt über die Entlastung des Vorstands,

h) wählt den Vorstand gemäß § 8,

i) wählt für ein Jahr die Delegierten für die Bundesjugendversammlung gemäß der Richtlinien der BUNDjugend auf Bundesebene sowie gegebenenfalls Ersatzdelegierte,

j) wählt aus dem Kreis der Mitglieder für eine Jahr die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung des BUND NRW e. V. sowie gegebenenfalls Ersatzdelegierte,

k) wählt zwei Kassenprüfer*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(3) Der Landesjugendversammlung gehören stimm- und wahlberechtigt an

a) die amtierenden Mitglieder des Vorstand

b) Beauftragte des Vorstands gemäß § 8 Abs. 4

c) bis zu vier Sprecher*innen pro Projekt- und Arbeitsgruppe

d) bis zu vier Sprecher*innen pro Jugendgruppe

e) bis zu zwei Leiter*innen pro Kindergruppe

f) alle weiteren Mitglieder der BUNDjugend NRW e. V. ab 12 Jahre,

g) alle weiteren Aktiven (gemäß § 5 der Satzung) ab 12 Jahre.

(4) Die Einladung zur Landesjugendversammlung erfolgt auf folgende Weise:

a) Die unter § 7 (3) a) bis e) genannten Funktionsträger*innen müssen mindestens einen Monat vor der Landesjugendversammlung schriftlich (Brief, E-Mail, Messenger-Dienste) eingeladen werden. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend.

b) Die unter § 7 (3) f) und g) genannten Mitglieder und Aktiven werden mit einer Frist von zwei Monaten über die Homepage der BUNDjugend NRW e. V. über den Termin informiert und eingeladen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.

(5) Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Folgende Personen und Gremien sind antragsberechtigt:

a) alle Mitglieder und Aktive der BUNDjugend NRW e. V.

b) alle Projekt- und Arbeitsgruppen

c) alle Kinder- und Jugendgruppen

d) der Vorstand

e) die Mitarbeiter*innen der BUNDjugend NRW e. V.

f) die Kassenprüfer*innen

g) der Vorstand des BUND NRW e. V.

h) die Landesdelegiertenversammlung des BUND NRW

(7) Anträge an die Landesjugendversammlung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Sie werden vorab auf der Homepage der BUNDjugend NRW e. V. zur Verfügung gestellt.

Initiativanträge sind zulässig. Über ihre Annahme entscheidet die Landesjugendversammlung mit einfacher Mehrheit. Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

8) Die Landesjugendversammlung ist durch den Vorstand zu leiten. Die Landesjugendversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmen.

(9) Eine außerordentliche Landesjugendversammlung ist einzuberufen, wenn

a) mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Vorstands,

b) mindestens ein Zehntel der Gruppen (Projekt- und Arbeitsgruppen sowie lokale Gruppen) oder

c) mindestens ein Hundertstel der stimmberechtigten Mitglieder (nach § 4 Abs. 1)

dies in Textform beantragen.

(10) Über die Beschlüsse der Landesjugendversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der*dem Protokollführer*in, der*die zu Beginn der Versammlung gewählt wird, beurkundet wird. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen fertig zu stellen. Es wird den Teilnehmenden der Landesjugendversammlung und den Aktiven gemäß § 11-14 zugeschickt. Mitgliedern und Gruppenmitgliedern wird es auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu elf Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

a) bis zu vier Sprecher*innen. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen volljährig sein.

b) bis zu sechs Beisitzer*innen und

c) einem*einer vom BUND-Landesvorstand entsandten Vertreter*in des BUND NRW e. V.

Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahren alt sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstand darf das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Sprecher*innen und Beisitzer*innen werden von der Landesjugendversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle Mitglieder und Aktiven der BUNDjugend NRW e. V.. Eine Blockwahl ist zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige durch Nicht-Besetzung oder Ausscheiden gegebene vakante Stellen eines*einer Sprecher*in bis zur nächsten Landesjugendversammlung aus seiner Mitte neu zu besetzen.

Scheidet ein*e Beisitzer*in vor Ablauf der Amtszeit aus, wird auf der nächsten Landesjugendversammlung eine neue Person für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Auf begründeten Antrag kann die Landesjugendversammlung mit 2/3 der Stimmen Vorstandsmitglieder abwählen.

(3) Vorstandsarbeit und Vertretung

Die Vorstandsmitglieder arbeiten gleichberechtigt zusammen. Sie regeln ihre Arbeit und Arbeitsaufteilung selbst und bestimmen, wann der Vorstand beschlussfähig ist.

Die BUNDjugend wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich handelnd vertreten; davon muss eine*r volljährig sein.

(4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Beauftragte benennen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

(6) Beschlüsse des Vorstands können in gemeinsamen Sitzungen sowie durch Telefon- oder Videokonferenzsysteme oder schriftliche Abstimmung erfolgen.

(7) Der Vorstand entscheidet über Außenvertretungen/Delegierte, die nicht von der Landesjugendversammlung gewählt werden. Konnten nach § 7 Abs. (2) i) – j) nicht genügend Vertreter*innen gewählt werden oder sind die gewählten Vertreter*innen verhindert, kann der Vorstand entsprechende Vertreter*innen benennen.

(8) Der Vorstand bestimmt den*die Vertreter*in der BUNDjugend NRW e. V. im Vorstand des BUND NRW e. V., der Mitglied des BUND NRW e. V. sein muss.

(9) Aufgaben des Vorstands

a) Entwicklung verbandsstrategischer Ideen und Visionen sowie Leitung des Verbands in strategischer Hinsicht insbesondere in seiner umweltpolitischen und jugendpolitischen Ausrichtung

b) Beratung und Entscheidung aktueller Anliegen

c) Gewinnung Aktiver für den Verband und Förderung des Ehrenamts im Verband

d) Förderung von Transparenz und Informationsfluss im Verband

e) Einsetzung und Auflösung von Projekt- und Arbeitsgruppen sowie lokalen Gruppen

f) Haushaltskontrolle und Änderung des Haushaltsplanes aus aktuellem Anlass

g) die gesetzliche und politische Vertretung des Vereins nach außen

h) Vertretung des Verbands gegenüber Medien, Politik, Öffentlichkeit, Verbänden etc.

i) Entscheidung über Personalfragen und den Geschäftsverteilungsplan gemäß § 9 Abs. 3

j) Berufung und Abberufung besonderer Vertreter*innen gemäß § 10

j) Einladung zur und Abhaltung der Landesjugendversammlung

k) Ausschluss von Mitgliedern und Aktiven

l) Schlichtung bei Streitfragen

(9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage.

(10) Die Pflicht des Vorstandes zur persönlichen Amtsführung ist eingeschränkt. Er kann durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen bestimmte Vereinsangelegenheiten besorgen lassen.

(11) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist gemäß § 31a BGB beschränkt.

§ 9 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

(1) Hauptamtliche Mitarbeiter*innen der BUNDjugend NRW dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendversammlung und des Vorstands sein und keine von der Landesjugendversammlung gewählten Ämter ausüben.

(2) Aufgabe der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der BUNDjugend NRW ist es

a) die Ehrenamtlichen des Verbands zu fördern

b) die Gruppen bei ihrer Arbeit zu unterstützen

c) den Vorstand bei seiner Arbeit und bei allen seinen Aufgabenbereichen fachlich zu beraten und unterstützen.

(3) Die Aufgabenverteilung der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen wird durch die Arbeitsverträge und einen Geschäftsverteilungsplan der Landesgeschäftsstelle geregelt.

(4) Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

(5) Sofern die Gremien im Einzelfall nichts gegenteiliges beschließen haben die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in diesen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Besondere Vertreter*in

(1) Für die Abwicklung bestimmter laufender Geschäfte können ein oder mehrere hauptamtliche Mitarbeiter*innen als besonder*e Vertreter*in/besondere Verteter*innen gemäß § 30 BGB bestellt werden.

(2) Die Vertretung kann insbesondere umfassen:

- a) die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung
- b) die Projektentwicklung sowie Drittmittelaquise, -beantragung und -abrechnung
- c) Abschluss und Kündigung von Verträgen einschließlich Arbeitsverträge mit Freiwilligendienstleistenden und Praktikant*innen, ausgenommen Arbeitsverträge von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und Aufnahme von Bankkrediten
- d) das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen
- e) die Abwicklung bestimmter Projekte/Geschäftsbereiche

(3) Besondere Vertreter*innen arbeiten eng mit dem Vorstand und den im jeweiligen Bereich aktiven Ehrenamtlichen zusammen und unterrichten diese zeitgerecht über alle wesentlichen Entscheidungen und Entwicklungen.

(4) Besondere Vertreter*innen sind an Beschlüsse der Landesjugendversammlung und des Vorstands gebunden.

(5) Das Amt besonderer Vertreter*innenn endet

- mit seiner Abberufung durch den Vorstand
- mit der Amtsniederlegung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- mit dem Ausscheiden als hauptamtliche*r Mitarbeiter*in.

§ 11 Projekt- und Arbeitsgruppen

(1) Für die Bearbeitung konkreter Sachthemen, die Strukturen des Verbands betreffender Fragen und/oder die Realisierung konkreter Projekte können und sollen im Einvernehmen mit dem Vorstand der BUNDjugend NRW e. V. Projekt- und Arbeitsgruppen gebildet werden. Vorstand und Geschäftsstelle der BUNDjugend NRW e. V. unterstützen die Gründung von Projekt- und Arbeitsgruppen. Sie werden in ihrem Tätigkeitsfeld selbständig tätig.

(2) Projekt- und Arbeitsgruppen können im Rahmen dieser Satzung aktiv werden. Sie sind an die Beschlüsse der Landesjugendversammlung gebunden.

(3) Die Projekt- und Arbeitsgruppen werden initiiert durch

- a) ein Organ der BUNDjugend NRW e. V.
- b) mindestens drei aktive Jugendliche oder
- c) Mitarbeiter*innen der BUNDjugend NRW e. V.

(4) Über die Einsetzung und Auflösung von Projekt- und Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. Eine Projekt- und Arbeitsgruppe soll anerkannt werden, wenn

- a) mindestens drei Personen mitarbeiten bzw. die Aussicht auf eine Mitarbeit mehrerer Personen besteht und
- b) der*die Initiator*in Arbeitsinhalte und Arbeitsformen der Gruppe darlegt.

(4) Die Projekt- und Arbeitsgruppen wirken im Verband und sind eingeladen sich in diesen einzubringen. In angemessenen Abständen und bei wesentlichen Entwicklungen sind sie gehalten von ihrer Arbeit zu berichten.

(5) Die Projekt- und Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte bis zu vier Sprecher*innen. Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher*innen sind die Ansprechpartner*innen der Gruppe innerhalb des Verbands. Sie vertreten die Projekt- und Arbeitsgruppe auf der Landesjugendversammlung.

(6) Die Aktiven einer Projekt- und Arbeitsgruppe können diese jederzeit auflösen. Wenn keine Informationen über Aktivitäten einer Gruppe vorliegen und trotz mehrmaliger Anfrage von den Gruppen keine Auskunft über deren Arbeit erfolgt, kann diese vom Vorstand aufgelöst werden.

Bei nicht satzungsgemäßer Arbeit und/oder vereinschädigenden Aktivitäten können Projekt- und Arbeitsgruppen vom Vorstand mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Vorstands aufgelöst werden. Die Gruppe ist hierzu anzuhören.

§ 12 Lokale Gruppen

(1) Für die Arbeit auf örtlicher Ebene können und sollen lokale Gruppen (Jugend- und Kindergruppen) verschiedener Alterstufen gebildet werden. Vorstand und Geschäftsstelle der BUNDjugend NRW unterstützen die Gründung lokaler Gruppen zusammen mit den Orts- und Kreisgruppen des BUND NRW.

(2) Lokale Gruppen können im Rahmen dieser Satzung aktiv werden. Sie sind an die Beschlüsse der Landesjugendversammlung gebunden.

(3) Die lokalen Gruppen wirken im Verband und sind eingeladen sich in diesen einzubringen. In angemessenen Abständen und bei wesentlichen Entwicklungen sind sie gehalten von ihrer Arbeit zu berichten.

(4) Über die Einsetzung und Auflösung von lokalen Gruppen entscheidet der Vorstand. Eine lokale Gruppe soll anerkannt werden, wenn

a) mindestens drei Personen mitarbeiten bzw. die Aussicht auf eine Mitarbeit mehrerer Personen besteht und

b) der*die Initiator*in/die Leiter*in Arbeitsinhalte und Arbeitsformen der Gruppe darlegt.

(5) Die Aktiven einer Gruppe können diese jederzeit auflösen.

Wenn keine Informationen über Aktivitäten einer Gruppe vorliegen und trotz mehrmaliger Anfrage von den Gruppen keine Auskunft über deren Arbeit erfolgt, kann diese vom Vorstand aufgelöst werden.

Bei nicht satzungsgemäßer Arbeit und/oder vereinschädigenden Aktivitäten können lokale Gruppen vom Vorstand mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Vorstands aufgelöst werden. Die Gruppe ist hierzu anzuhören.

§ 13 Jugendgruppen/BUNDjugend-Gruppen

(1) Eine Jugendgruppe bzw. BUNDjugend-Gruppe kann von mindestens drei Personen im Einvernehmen mit dem Vorstand gegründet werden. Die Gründung von Jugendgruppen erfolgt in Abstimmung mit der jeweiligen Orts/Kreisgruppe des BUND NRW e. V..

(2) Die Jugendgruppe bzw. BUNDjugend-Gruppe besteht aus mindestens drei Jugendlichen, die mindestens 13 Jahre alt sind.

(3) Die Jugendgruppe bzw. BUNDjugend-Gruppe wählt aus ihren Mitgliedern bis zu vier Sprecher*innen. Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher*innen sind die Ansprechpartner*innen der Gruppe innerhalb des Verbands. Sie vertreten ihre Gruppe auf der Landesjugendversammlung.

§ 14 Kindergruppen

- (1) Eine Kindergruppe kann von mindestens zwei Personen, die Mitglied im BUND NRW e. V. sind, im Einvernehmen mit dem Vorstand gegründet werden. Die Gründung von Kindergruppen erfolgt in Abstimmung mit der jeweiligen Orts/Kreisgruppe des BUND NRW.
- (2) Die Kindergruppe besteht aus mindestens drei Kindern, die höchstens 14 Jahre alt sind.
- (3) Eine Kindergruppe wird von mindestens einem*einer Kindergruppenleiter*in betreut und geleitet. Eine*r der Kindergruppenleiter*innen soll mindestens achtzehn Jahre alt sein. Ein*e bis maximal drei Kindergruppenleiter*innen vertreten die Gruppe auf der Landesjugendversammlung, die Vertretung regeln die Leiter*innen untereinander.
- (4) Die Kindergruppenleitung arbeitet selbstbestimmt. Aufgaben der Kindergruppenleitung ist eine altersgemäße Vermittlung der Ziele und Aufgaben des Verbands. Sie berücksichtigt die Wünsche und Anliegen ihrer Mitglieder und führt diese an eine partizipative Gruppenstruktur heran.
- (5) Die Kindergruppenleiter*innen sind die Ansprechpartner*innen der Gruppe innerhalb des Verbands. Sie vertreten ihre Gruppe auf der Landesjugendversammlung.

§ 15 Finanzen und Haftung

- (1) Die BUNDjugend NRW e. V. verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel selbstständig und eigenverantwortlich.
- (2) Es erfolgt eine jährliche Kassenprüfung. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten der BUNDjugend sein. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Finanzverwaltung ist auch der*die Schatzmeister*in des BUND NRW e. V. befugt. Daneben dürfen auch die Kassenprüfer*innen des BUND NRW e. V. die Unterlagen der BUNDjugend prüfen.
- (3) Für Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften haftet nur die BUNDjugend NRW e. V. als Verein. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der für den Verein handelnden Personen ist ausgeschlossen.

§ 16 Allgemeine Vorschriften

- (1) Soweit diese Satzung keine Regeln enthält, gilt die Satzung des BUND NRW e. V. sinngemäß.
- (2) Die Organe der BUNDjugend NRW e. V. dürfen nicht gegen die Satzung des BUND NRW e. V. verstoßen und haben die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung des BUND NRW e. V., die fachlich/ inhaltlichen Positionen sowie die Vorschriften der Betriebsvereinbarung, der Abrechnungsrichtlinien, der Vergütungsordnung und der Haushalts- und Finanzordnung des BUND NRW e. V. sinngemäß zu beachten.
- (3) Eine Änderung der Satzung auch eine damit verbundene Änderung oder Ergänzung des Zwecks bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Landesjugendversammlung und einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (gemäß § 4 Abs. 1) auf der Landesjugendversammlung. Änderungen der Satzung, die eine Änderung der Satzung des BUND NRW e. V. voraussetzen, treten erst in Kraft, wenn eine entsprechende Satzungsänderung beim BUND NRW e. V. erfolgt. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Landesjugendversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die BUNDjugend NRW e. V. kann mit drei Vierteln der Stimmen der Landesjugendversammlung und drei Viertel der Stimmen der Mitglieder (gemäß § 4 Abs. 1) einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesjugendversammlung aufgelöst werden.

(5) Im Falle der Auflösung der BUNDjugend NRW e. V. fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Geltendmachen der Forderungen verbleibende Aktivvermögen dem BUND NRW e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner Jugendarbeit zu verwenden hat.